

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 18. November 2013

Jahrgang 2013, Nr. 34

Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		336 Hinweis auf die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl am 25. Mai 2014 der Vertretung der Gemeinde Hüllhorst	393
333 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Einteilung der Kreiswahlbezirke für die Wahl des Kreistags des Kreises Minden-Lübbecke am 25. Mai 2014	382	337 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl am 25. Mai 2014 der Vertretung der Stadt Lübbecke	393
334 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	390	338 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl am 25. Mai 2014 der Vertretung der Stadt Petershagen	394
		339 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl am 25. Mai 2014 der Vertretung der Stadt Porta Westfalica	397
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
335 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl am 25. Mai 2014 der Vertretung der Stadt Bad Oeynhausen	390	340 Verwaltungsratssitzung am 27.11.2013 der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO)	400

333

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Einteilung der Kreiswahlbezirke für die Wahl des Kreistags des Kreises Minden-Lübbecke am 25. Mai 2014

- I. Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV.NRW. S. 592, berichtigt S. 967), in der zurzeit geltenden Fassung, fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags des Kreises Minden-Lübbecke am 25. Mai 2014 in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten auf.

Die Wahlvorschläge sind beim

Kreis Minden-Lübbecke
Die Wahlleiterin
Portastrasse 13
32423 Minden
(Kreishaushaus, Zimmer 216)

einreichenden. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 15 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, berichtigt S. 509 und 1999 S. 70), in der zurzeit geltenden Fassung, am **7. April 2014 um 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin vorzulegen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Vordrucke für die Wahlvorschläge sowie die übrigen amtlich zu liefernden Vordrucke können bei der Wahlleiterin des Kreises Minden-Lübbecke angefordert werden (Tel. 0571/807-22160, E-Mail: a.reinking@minden-luebbecke.de) oder im Kreishaushaus, Portastrasse 13, 32423 Minden, Zimmer 216, während der Dienststunden persönlich abgeholt werden.

II. Einteilung der Kreiswahlbezirke

Für die Wahl des Kreistages am 25. Mai 2014 hat der Wahlausschuss das Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke gem. § 4 KWahlG in die nachfolgend bezeichneten 30 Wahlbezirke eingeteilt, deren Abgrenzung hiermit gem. § 6 KWahlG bekannt gegeben wird:

Wahlbez. Nr.	Gemeinde	Gemeindewahlbezirk	
1	Minden	1	Häverstädt
		2	Dützen
		3	Dützen/Haddenhausen
		12	Rodenbeck/Bölhorst
2	Minden	5	Minderheide
		6	Stemmer/Kutenhausen
		7	Todtenhausen
3	Minden	9	Päpinghausen/Dankersen
		10	Meißen
		11	Rechtes Weserufer/Dankersen
4	Minden	8	Leteln/Aminghausen
		13	Innenstadt
		14	Innenstadt
		15	Rechtes Weserufer
5	Minden	4	Hahlen
		21	Königstor
		22	Bärenkämpfen
		23	Bärenkämpfen
6	Minden	17	Rodenbeck
		18	Rodenbeck
		19	Königstor
		20	Königstor
7	Minden	16	Innenstadt
		24	Nordstadt
		25	Nordstadt
8	Bad Oeynhausen	1	Lohe-Ost
		2	Lohe-West/Bad Oeynhausen-Lohe
		3	Bad Oeynhausen-West
		6	Bad Oeynhausen-Ost
		7	Bad Oeynhausen-Altstadt
		8	Bad Oeynhausen-Nord
9	Bad Oeynhausen	4	Bad Oeynhausen-Wichern
		5	Bad Oeynhausen-Mitte
		9	Rehme-Oberbecksen/Babbenhausen
		10	Rehme-Mooskamp
		11	Rehme-Ort
10	Bad Oeynhausen	12	Dehme-Ost/West
		13	Eidinghausen-Ost
		14	Eidinghausen-Süd

11	Bad Oeynhausen u. Hüllhorst	15	Eidinghausen-West
		19	Volmerdingsen Ost/Eidinghausen-Wöhren
		16	Werste-Ost
		17	Werste-West
		18	Werste-Nord
		20	Volmerdingsen-West
		21	Wulferdingsen-Süd
12	Porta Westfalica	22	Wulferdingsen-Nord
		14	Bröderhausen (Hüllhorst)
		1	Barkhausen-Süd
		2	Barkhausen-Nord
		14	Holzhausen-Hitzepohl
		15	Holzhausen
		16	Hausberge-Findel
13	Porta Westfalica	17	Hausberge-Mitte
		18	Hausberge-Nord
		3	Neesen
		4	Neu-Lerbeck
		5	Neesen/Lerbeck
		6	Nammen
		7	Wülpe/Kleinenbremen-West
14	Porta Westfalica	8	Kleinenbremen
		9	Eisbergen-Ost/Eisbergen-Fülme
		10	Eisbergen-West
		11	Veltheim
		12	Möllbergen/Vennebecker Bruch
		13	Holtrup/Vennebeck/Costedt
		19	Lohfeld/Veltheim-Nord
15	Petershagen	001	Schlüsselburg/Wasserstraße
		002	Heimsen/Ilvese/Seelenfeld
		003	Neuenknick/Döhren
		004	Windheim/Jössen
		006	Bierde/Raderhorst/Rosenhagen
		011	Buchholz/Großenheerse/Hävern/Ovenstädt
16	Petershagen	005	Gorspen-Vahlsen/Ilserheide/Ilse
		007	Lahde-Ost
		008	Lahde-West
		009	Quetzen/Frille I
		010	Wietersheim/Frille II
17	Petershagen	012	Petershagen-Süd
		013	Petershagen-Nord
		014	Eldagsen/Petershagen-Nord
		015	Meßlingen/Südfelde/Maaslingen
		016	Friedewalde

18	Hille	10	Hille-Nord/Ost
		20	Hille-Nord/West
		30	Hille-Mitte
		40	Hille-Süd
		130	Unterlübbe
		140	Oberlübbe-West
		150	Oberlübbe-Ost
		160	Eickhorst
19	Hille	50	Südhemmern-Dorf
		60	Nordhemmern-West/Südhemmern-Nord
		70	Nordhemmern-Ost
		80	Holzhausen II
		90	Hartum-Nord
		100	Hartum-Süd
		110	Rothenuffeln-Nord
		120	Rothenuffeln-Süd
20	Espelkamp	010	Zentrum
		020	Zentrum
		150	Isenstedt-Ost
		160	Isenstedt-West
		170	Gestringen
		180	Fiestel
		190	Fabbenstedt/Vehlage
21	Espelkamp	030	Zentrum
		040	Zentrum
		050	Zentrum
		060	Zentrum
		070	Zentrum
		080	Zentrum
22	Espelkamp	090	Zentrum
		100	Zentrum
		110	Zentrum
		120	Schmalge/Altgemeinde
		130	Frotheim-Ost
		140	Frotheim-West
23	Lübbecke	010	Alswede
		020	Blasheim Nord/Stockhausen
		030	Blasheim
		040	Obermehnen
		050	Lübbecke 1
		060	Lübbecke 2
		070	Lübbecke 3
24	Lübbecke	090	Lübbecke 5
		150	Gehlenbeck Süd
		160	Gehlenbeck Nord

		170	Gehlenbeck Ost/Eilhausen
		180	Nettelstedt-Süd
		190	Nettelstedt-Nord
25	Lübbecke	080	Lübbecke 4
		100	Lübbecke 6
		110	Lübbecke 7
		120	Lübbecke 8
		130	Lübbecke 9
		140	Lübbecke 10
<hr/>			
26	Rahden	010	Rahden-West
		020	Rahden-Mitte
		030	Rahden-Nord
		040	Rahden-Stelle
		050	Kleinendorf-West
		060	Kleinendorf-Süd
		070	Kleinendorf-Mitte
		080	Kleinendorf-Nord
27	Rahden/Stemwede	090	Varl-Nord
		100	Varl-Süd
		110	Sielhorst
		120	Pr. Ströhen-West
		130	Pr. Ströhen-Ost
		140	Wehe-Dorf
		150	Wehe-Barl
		160	Tonnenheide-Nord
		170	Tonnenheide-Süd
		100	Oppenwehe I (Stemwede)
		110	Oppenwehe II (Stemwede)
<hr/>			
28	Stemwede	010	Dielingen I
		020	Dielingen II
		030	Drohne/Dielingen
		040	Haldem I
		050	Haldem II/Arrenkamp
		060	Westrup/Wehdem
		070	Wehdem I
		080	Wehdem II
		090	Oppendorf
		120	Sundern/Levern
		130	Levern
		140	Destel/Levern
		150	Niedermehnen/Levern
		160	Twiehausen/Destel
<hr/>			
29	Hüllhorst	1	Oberbauerschaft-West
		2	Oberbauerschaft-Mitte
		3	Niedringhausen-West
		4	Niedringhausen-Ost
		5	Büttendorf

6	Ahlsen
7	Hüllhorst-Nord/Ahlser Feld
8	Hüllhorst-Süd
9	Hüllhorst-Ost
10	Holsen
11	Schnathorst-Nord
12	Schnathorst-West
13	Schnathorst-Ost
15	Tengern
16	Tengerholz

30	Pr. Oldendorf	1	Pr. Oldendorf-Süd
		2	Pr. Oldendorf-West
		3	Pr. Oldendorf-Nord
		4	Pr. Oldendorf-Ost
		5	Offelten/Engershausen
		6	Harlinghausen
		7	Getmold/Schröttinghausen
		8	Hedem/Lashorst
		9	Bad Holzhausen-Nord
		10	Bad Holzhausen-West
		11	Bad Holzhausen-Süd
		12	Börninghausen-Ost
		13	Börninghausen-West

Soweit aus den vorstehenden Angaben die genaue Abgrenzung der Stadt- bzw. Gemeindewahlbezirke nicht zweifelsfrei erkennbar ist, wird auf die Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden über die Abgrenzung der Stadt- bzw. Gemeindewahlbezirke verwiesen.

III. Für die Aufstellung der Wahlvorschläge ist insbesondere folgendes zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Einzelbewerber/innen können allerdings keine Reserveliste einreichen.

1.2 Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet (Kreis Minden-Lübbecke) hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/innen können frühestens ab dem 42. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode - also ab dem 21. April 2013 - gewählt werden. Die Bewerber/innen für die Wahlbezirke sind frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber der Wahlleiterin an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer

Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung des Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW wird öffentlich bekannt machen, welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm (§ 26 Abs. 5 Satz 3 KWahlO) eingereicht werden können, wer hierfür antragsberechtigt ist und wie die Bestätigung dem Antragsteller/der Antragstellerin und den zuständigen Wahlorganen bekannt gegeben wird.

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Ein Bewerber/eine Bewerberin darf unbeschadet seiner/ihrer Bewerbung in einer Reserveliste nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Absatz 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein/e Unterzeichner/in seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter 1.3 genannten Parteien oder Wählergruppen müssen ferner von mindestens **20 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks, für den der Bewerber/die Bewerberin aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften); dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber/in benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind von dem/der Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind von der/von dem Träger/in des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der/die Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den/die Bewerber/in ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO, dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebietes seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat. Die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a abgegeben werden.
- Eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters, nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO, dass der/die Bewerber/in wählbar ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 a zur KWahlO abgegeben werden.
- Sofern sich Beamte/Beamtinnen oder Arbeitnehmer/innen nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d des KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3 Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

3.3 Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein/e Bewerber/in, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber/in für eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf der Reserveliste aufgestellte/n Bewerber/in sein soll. In diesem Fall muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familiennamen und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist.

3.4 Reservelisten der unter 1.3 genannten Parteien oder Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **100 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften). Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen. Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt die Nr. 2.4 entsprechend.

3.5 Der Reserveliste sind ferner beizufügen:

- Die Erklärung der Bewerber/innen nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO abgegeben werden. Dabei haben die Bewerber/innen zu versichern, dass sie für keine andere Reserveliste des Wahlgebietes ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben haben.
- Eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters, nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO, dass der/die Bewerber/in wählbar ist. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.
- Sofern sich Beamte/Beamtinnen oder Arbeitnehmer/innen nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d des KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4 Hinweis auf gesetzliche Vorschriften

Auf die Bestimmungen über Form und Inhalt der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken und der Reservelisten (§§ 15 bis 17 KWahlG sowie §§ 25, 26, 31 KWahlO) weise ich besonders hin.

Minden, den 13. November 2013

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Die Wahlleiterin
Cornelia Schöder